Verordnung z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten 345

(2) Diesen Personen darf keine Bescheinigung ausgehändigt werden, aus der sich das Ergebnis oder die Tatsache der Untersuchung ergibt.

§ 19

- (1) Das Gesundheitsamt kann die Befolgung seiner nach dieser Verordnung zu treffenden Anordnungen durch Zwangsgeld bis zu DM 150,— erzwingen. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogem
- (2) Soweit andere Mittel zur Durchführung seiner Anordnungen nicht ausreichen, darf das *Gesundheitsamt* auch unmittelbaren Zwang anwenden. Auf Verlangen haben die Polizeibehörden und die einzelnen Angehörigen der Polizei dem *Gesundheitsamt* oder seinem Beauftragten hierbei Amtshilfe zu leisten.

§ 30

 Zuständig
 für
 die
 Anordnungen
 der
 in
 dieser
 Verordnung

 nung
 vorgesehenen
 Maßnahmen
 ist
 das
 im
 § 10
 bezeichnete

 nete
 Gesundheitsamt.
 In
 dringenden
 Fällen
 muß
 das
 Gesundheitsamt.

 einer
 Geschlechtskrankheit
 besteht,
 vorläufige
 Verwaltungsanordnungen, auch prophylaktischer

§ 31

- (1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen x4nordnungen des *Gesundheitsamtes* kann der Betroffene binnen einem Monat nach Eröffnung der Anordnung Beschwerde an das *Landesgesundheitsamt* einlegen.
 - (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.